

DEPFA BANK AG
Inhaberschuldverschreibungen von 2001/2026
Ausgabe 70

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1
(FORM UND NENNBETRAG)

- (1) Die nachrangige von der DePfa Bank AG (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebenen

Inhaberschuldverschreibungen von 2001/2006
Ausgabe 70
im Gesamtnennbetrag von € 15.000.000
(in Worten: fünfzehn Millionen Euro)

sind eingeteilt in 150 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (nachstehend die "Inhaberschuldverschreibungen" oder die "Anleihe" genannt) im Nennbetrag von je € 100.000.-.

- (2) Die Inhaberschuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Anleihe in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt (die "CBF") hinterlegt wird. Die Lieferung effektiver Inhaberschuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit der Anleihe nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Anleihegläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Inhaberschuldverschreibungen sind nicht in den Einlagensicherungsfonds des Deutschen Bankgewerbes e.V. einbezogen.

§ 2
(VERZINSUNG)

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden vom 10. April 2001 an mit dem Zinssatz 6,47 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jährlich an jedem Zinstermin fällig.
- (2) "Zinstermin" ist der jeweilige 10. April eines jeden Jahres, es sei denn der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In diesem Fall ist der Zinstermin der Bankarbeitstag, der auf den Tag unmittelbar folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor dem jeweils nächsten Zinstermin wird nachfolgend „Zinsperiode“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 10. April 2001 (einschließlich) bis 10. April 2002 (ausschließlich). Der erste Zinsstermin ist der 10. April 2002. Bankarbeitstag im Sinne dieser Inhaberschuldverschreibung ist jeder Tag, an dem das TARGET System geöffnet ist..

§ 3
(FÄLLIGKEIT, KÜNDIGUNG)

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden in zehn Teilbeträgen von jährlich €1.500.000,- jeweils am 10. April eines Jahres, beginnend am 10. April 2017 bis zum 10. April 2026 zurückgezahlt. Falls der 10. April kein Bankarbeitstag ist, ist die Zahlung an dem unmittelbar folgenden Bankarbeitstag fällig. Die Verzinsung endet in jedem Fall am jeweiligen 9. April (einschließlich). Die Dauer der Vorlegungsfrist für fällige Teilschuldverschreibungen (§ 801 Abs. (1) BGB) wird auf zehn Jahre abgekürzt. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch die Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile auf das Konto der Emittentin bei CBF.
- (2) Sowohl die Emittentin als auch die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen; dies gilt auch im Falle des Verzuges der Emittentin oder aus irgendeinem Grund.

§ 4
(ZAHLUNGEN)

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger in derjenigen Währung zu zahlen, die zur Zeit der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen durch die Emittentin erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgenwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 5
(NACHRANGIGKEIT)

- (1) Die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach; der Nachrang ist auf Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleichs oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht ebenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Aufrechnung von Kapital- und Zinsforderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin sind ausgeschlossen.
- (2) Nachträglich können die Nachrangigkeit gemäß Absatz (1) nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß § 3 Absatz (1) nicht verkürzt, sowie die Unkündbarkeit gemäß § 3 Absatz (2) nicht aufgehoben werden. Gemäß § 10 Absatz (5a) Satz 4 KWG ist der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

- (3) Für die Teilschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder Dritte bestellt werden. Früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 6
(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Inhaberschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Inhaberschuldverschreibungen zum Börsenhandel am geregelten Markt zugelassen sind. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 7
(BEGEBUNG WEITERER INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Inhaberschuldverschreibungen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Inhaberschuldverschreibungen" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Inhaberschuldverschreibungen.

§ 8
(ZINSERMITTLUNGSSTELLE)

Die Emittentin wird dafür sorgen, daß solange Zinsermittlungen zu erfolgen haben, stets eine Zinsermittlungsstelle vorhanden ist. Die Bestellung einer anderen Zinsermittlungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekanntzumachen.

§ 9
(ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

§ 10
(TEILUNWIRKSAMKEIT)

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen

Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

§ 11
(SALVATORISCHE KLAUSEL)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwas entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Wiesbaden, April 2001

DePfa Bank AG